

Verhaltenskodex





“Allen unseren
Interessengruppen sind
wir es schuldig, stets
mit kompromissloser
Integrität zu handeln.”

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Unser Verhaltenskodex (“Kodex”) symbolisiert und bekräftigt das Engagement von Explora für Integrität und das Angebot nachhaltiger Dienstleistungen und Produkte zum Nutzen von Mensch, Partnern, Patienten und der Umwelt.

Jeder von uns bei Explora, von der Geschäftsleitung bis zum einzelnen Mitarbeiter, sollte sich diesen Kodex und die darin verankerten Werte zu Herzen nehmen und sie in seinem Verhalten, seinen Entscheidungen und seinem allgemeinen Auftreten berücksichtigen.

Dieser Kodex wurde entwickelt, um uns bei unseren täglichen Entscheidungen zu unterstützen. Er ist kein abschließender Leitfaden für alle Explora-Richtlinien oder für alle Situationen, denen Sie begegnen könnten.

Wir empfehlen Ihnen daher, sich an Ihren Vorgesetzten, die Personalabteilung oder die Rechtsabteilung zu wenden, wenn Sie Hilfe bei der Auslegung des Kodex in bestimmten Situationen benötigen.

Auch empfehlen wir Ihnen, diese genannten Kommunikationskanäle und/oder unser Online-Meldesystem explora.integrityline.app zu nutzen, um etwaige Compliance-Bedenken zu melden.

Allen unseren Interessensgruppen sind wir es schuldig, stets mit kompromissloser Integrität zu handeln.

Dies ist eine Gelegenheit für uns alle, integer zu handeln und unsere Meinung dann zu äußern, wenn wir sehen, dass andere dies nicht tun.

Ihnen allen meinen besten Dank für Ihre Unterstützung. Ein jeder von Ihnen trägt zur Einhaltung und der Bewahrung unserer höchsten Qualitätsstandards und zum langfristigen Wachstum und Erfolg von Explora bei.

Dr. Sylke Hassel

Chief Executive Officer
Explora

Übersicht des Kodex

1.
EINLEITUNG

2.
RÜCKSICHT-
NAHME AUF
UND SCHUTZ
VON MENSCH
UND UMWELT

3.
INTEGRITÄT IM
GESCHÄFTS-
LEBEN / FAIRES
GESCHÄFTS-
GEBAREN

4.
AXPLORA-
VERMÖGEN



1. EINLEITUNG



1.1 Anwendung des Verhaltenskodex

Dieser Kodex ist grundlegend dafür, wer wir als Unternehmen sind und wie wir unsere Geschäfte führen. Der Kodex legt die grundlegenden Prinzipien fest, an denen sich Ihr Geschäftsverhalten orientieren sollte und bildet die Grundlage für die Unternehmensrichtlinien, Verfahren und Leitlinien, die weitere Anhaltspunkte für das erwartete Verhalten liefern.



1. Mitarbeiter i.S.d. Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.

2. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Axplora verpflichtet sich gegenüber seinen Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten, Anteilseignern und sonstigen in Beziehung zu Axplora stehenden Interessengruppen, die Geschäfte jederzeit gesetzeskonform zu führen.

1.2 Wer ist verpflichtet, den Kodex zu befolgen?

Dieser Kodex gilt für alle Direktoren, leitenden Angestellten, Manager und Mitarbeiter eines Axplora-Unternehmens, einschließlich der Mitarbeiter aller Ebenen und Vergütungsgruppen, der Auszubildenden, und der Leiharbeiter¹ (zusammen "Mitarbeiter")².

Von jeder einzelnen Person, einschließlich aller Vertreter und Auftragnehmer, die an Axplora-Standorten oder in von Axplora verwalteten Einrichtungen arbeiten, sowie von Unternehmen, die im Namen von Axplora Geschäfte tätigen, wird erwartet, dass sie die im Axplora-Verhaltenskodex für Lieferanten dargelegten Grundsätze befolgen. Weitere Informationen über die Verantwortlichkeiten von Lieferanten und Dritten, die im Namen von Axplora handeln, finden Sie in unserem Verhaltenskodex für Lieferanten.

Jedem Mitarbeiter wird ein Exemplar des Kodex ausgehändigt. Er ist dafür verantwortlich, den Kodex sowie die Grundsätze, Verfahren und Richtlinien von Axplora zu verinnerlichen und zu befolgen. Axplora verlässt sich darauf, dass alle Mitarbeiter die Grundsätze des Kodex einhalten.

Direktoren, leitende Angestellte und Manager haben eine besondere zusätzliche Verantwortung, den "richtigen Ton" gegenüber allen Mitarbeitern zu treffen, als positive Vorbilder zu dienen und allen Mitarbeitern zu helfen, den Kodex zu verstehen und einzuhalten. Sie sind dazu angehalten, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, in dem sich jeder Mitarbeiter wohlfühlt und ermutigt wird, bei Zweifeln über die Auslegung der Verhaltensgrundsätze des Kodex, den Axplora-Richtlinien und in den geltenden Gesetzen und Vorschriften bei ihnen klärenden Rat einzuholen.

1.3 Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

Axplora ist ein multinationaler Konzern, der in zahlreichen Ländern der Welt tätig ist. Die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften der Länder, in denen Axplora tätig ist, ist von grundlegender Bedeutung für die Schaffung eines ehrlichen und respektvollen Arbeitsumfelds, in dem jeder Mitarbeiter die besten Voraussetzungen hat, um seine Arbeit mit Integrität und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

Axplora verpflichtet sich gegenüber seinen Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten, Anteilseignern und sonstigen in Beziehung zu Axplora stehenden Interessengruppen, die Geschäfte jederzeit gesetzeskonform zu führen.

In dieser Hinsicht sind alle Mitarbeiter dazu angehalten und verantwortlich, die für ihren Arbeitsplatz geltenden Gesetze, Vorschriften und Axplora-Richtlinien zu kennen, zu verinnerlichen und einzuhalten. Bei Zweifeln über die Auslegung oder Anwendbarkeit der bestehenden Regelungen ist jeder Mitarbeiter dazu aufgefordert, Erkundigen von geeigneter Stelle einzuholen um die Zweifel zu beseitigen (siehe Abschnitt 1.4 unten).





1.4 Umsetzung des Kodex und Meldung von Verstößen; Whistleblowing-Kanal

Axplora stellt sicher, dass die in diesem Kodex behandelten Themen in Schulungsprogrammen aufgenommen werden und dass eine geeignete Überwachung der Einhaltung des Kodex erfolgt.

Axplora fördert die offene Diskussion über die Einhaltung des Kodex durch alle Mitarbeiter.

Alle Mitarbeiter sind dazu aufgefordert, Verstöße gegen den Kodex, die Axplora-Richtlinien oder geltende Gesetze und Vorschriften zu melden, an denen sie persönlich beteiligt sind oder von denen sie anderweitig Kenntnis erlangen. Axplora wird entsprechende Maßnahmen ergreifen, um Verstöße so schnell wie möglich zu beseitigen und sicherstellen, dass sich derartige Verstöße in Zukunft nicht wiederholen. Diese Maßnahmen können manchmal dazu führen, dass Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen ergriffen werden, wozu die Durchführung von Schulungen und Beratungen gehören kann, aber auch je nach Umstand die Durchführung interner Untersuchungen und Disziplinarverfahren und gegebenenfalls die Verhängung disziplinarischer Sanktionen.

Bei Fragen oder Bedenken hinsichtlich der im Kodex dargelegten Grundsätze werden alle Mitarbeiter aufgefordert, sich an ihre Vorgesetzten, einen Vertreter der Rechtsabteilung von Axplora oder einen Vertreter der Personalabteilung von Axplora zu wenden.

Meldekanäle

Jeder Mitarbeiter kann bekannte oder vermutete Verstöße gegen den Kodex, die Axplora-Richtlinien und die geltenden Gesetze und Vorschriften über die folgenden Kanäle melden:

- Indem er direkt mit einem Vorgesetzten, einem Mitarbeiter der Personalabteilung oder der Rechtsabteilung von Axplora spricht
- Durch Senden einer E-Mail oder eines Einschreibens an die folgenden Adressen:

compliance@axplora.com

oder

Axplora
Leiter der Rechtsabteilung
39 rue Saint Jean de Dieu
69007, Lyon, Frankreich

- Nutzung des Whistleblowing-Meldesystems via axplora.integrityline.app

Axplora fördert die offene Diskussion über die Einhaltung des Kodex durch alle Mitarbeiter.

Axplora duldet keine Form von Repressalien gegen Mitarbeiter, die in gutem Glauben (d.h. in begründetem Glauben an die Wahrheit und Richtigkeit der Informationen) einen Verstoß melden oder anderweitig bei einer Untersuchung mitwirken.

Mitarbeiter, die Maßnahmen ergreifen, die zu Repressalien führen oder nur androhen, müssen mit Disziplinarmaßnahmen rechnen, die bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses reichen können. Wenn ein Mitarbeiter jedoch Bedenken äußert, von denen er weiß, dass sie falsch sind oder in böswilliger Absicht abgibt, kann er mit disziplinarischen Maßnahmen und/oder rechtlichen Schritten rechnen.

Axplora wird die gemeldeten Anschuldigungen unverzüglich auf vertraulicher Basis untersuchen, wie es in der Whistleblowing-Richtlinie vorgesehen ist.

Verstöße von Mitarbeitern gegen den Kodex können disziplinarische Maßnahmen bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach sich ziehen. Axplora stellt sicher, dass solche Maßnahmen in vollem Umfang mit dem geltenden Arbeitsrecht vereinbar sind. In einigen Fällen können Verstöße gegen den Kodex zu einem Verstoß gegen geltendes Recht führen, der auch andere zivil- oder strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen kann, einschließlich Geldstrafen für Axplora und/oder die beteiligten Mitarbeiter sowie Haftstrafen.

Jede Meldung, die einen Verstoß gegen den Kodex bestätigt, wie etwa betrügerisches Verhalten oder auch sonstiges mit diesem Kodex unvereinbares schädigendes Verhalten, wird durch entsprechende Korrekturmaßnahmen, Disziplinarmaßnahmen und/oder rechtliche Schritte geahndet. ●



2.

RÜCKSICHT- NAHME AUF UND SCHUTZ VON MENSCH UND UMWELT



2.1 Rücksichtnahme gegenüber Einzelnen

Axplora verpflichtet sich, alle Menschen mit Würde und Respekt zu behandeln und die international anerkannten Arbeitsnormen einzuhalten, einschließlich der zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, sowie die anwendbaren Arbeits- und Beschäftigungsgesetze und -vorschriften der Länder, in denen wir tätig sind.

In Übereinstimmung mit diesen Standards setzt Axplora keine Kinderarbeit und keine Zwangsarbeit oder durch Zwang auferlegte Arbeit ein und unterstützt diese auch nicht, sondern verbietet sie.

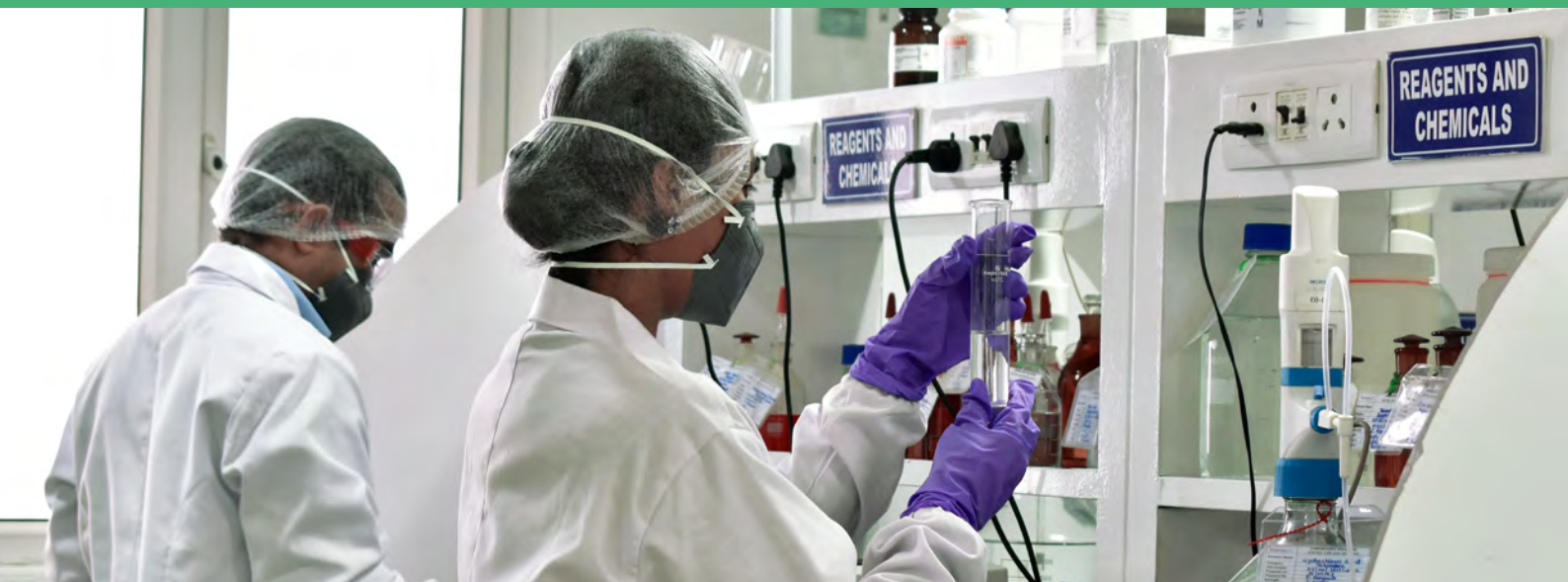
Axplora erkennt an und respektiert die Rechte der Mitarbeiter auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen.

2.2 Diversität und Chancengleichheit

Axplora ist sich der Bedeutung einer vielfältigen und integrativen Belegschaft bewusst.

Axplora setzt sich für die Förderung der Vielfalt ein und stellt die besten Mitarbeiter auf der Grundlage von Verdiensten, Qualifikationen und Chancengleichheit ein. Axplora stellt sicher, dass Arbeitszeiten und Entlohnung den geltenden Gesetzen entsprechen und angemessen und gerecht sind.

Axplora verbietet alle Formen der Diskriminierung aufgrund persönlicher Merkmale oder Ausrichtung, wie Nationalität, Rasse, Ethnie, Religion, Geschlechtsidentität und/oder -ausdruck, Behinderung, sexuelle Orientierung, Weltanschauung, Alter oder sonstiger Merkmale und Anschauungen, die je nach anwendbarem Recht als Diskriminierung gewertet werden.



Axplora setzt sich für die Förderung der Vielfalt ein und stellt die besten Mitarbeiter auf der Grundlage von Verdiensten, Qualifikationen und Chancengleichheit ein.

2.3 Belästigung

Axplora verpflichtet sich, ein respektvolles und faires Arbeitsumfeld zu fördern und zu erhalten, in dem alle Mitarbeiter die Möglichkeit haben, sich zu entfalten und am Erfolg von Axplora teilzuhaben.

Daher duldet Axplora keine Form von Belästigung oder beleidigendem Verhalten. Diese Art von Verhalten beeinträchtigt ein gesundes und förderliches Arbeitsumfeld und die Produktivität jedes Mitarbeiters und steht im Widerspruch zu den Werten, die diesem Kodex zugrunde liegen.

Wenn Sie eine Belästigung oder ein anderes beleidigendes Verhalten am Arbeitsplatz bemerken oder vermuten, melden Sie Ihre Bedenken an die vorgesehenen Stellen.

2.4 Umwelt, Gesundheit und Sicherheit

Axplora ist bestrebt, einen sicheren und gesundheitsunbedenklichen Arbeitsplatz zu schaffen und berufsbedingte Verletzungen und Krankheiten sowie schädliche Emissionen in die Umwelt zu verhindern.

In diesem Sinne verpflichtet sich Axplora zur Einhaltung aller geltenden Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften sowie aller Axplora-Richtlinien und -Verfahren zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in allen seinen Einrichtungen. Axplora verpflichtet sich außerdem, alle Gefahren am Arbeitsplatz zu reduzieren bzw. zu beseitigen und die Umweltauswirkungen seiner Herstellungsverfahren und Technologien zu verringern bzw. zu vermeiden.

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, sich sicher und verantwortungsbewusst gemäß den bestehenden Arbeitsanweisungen und -richtlinien von Axplora zu verhalten (sog. Best Practice) und alle angemessenen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, wenn sie mit gefährlichen oder unsicheren Materialien umgehen oder Maschinen und Geräte bedienen.

Axplora erwartet auch von seinen Lieferanten und Geschäftspartnern, dass sie die geltenden Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit einhalten. ●

3.

INTEGRITÄT IM GESCHÄFTS- LEBEN / FAIRES GESCHÄFTS- GEBAREN



3.1 Vermeidung von Interessenkonflikten

Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn private Interessen der Mitarbeiter mit der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber Explora oder grundsätzlich mit den Interessen von Explora kollidieren.

Die Mitarbeiter haben eine Loyalitätspflicht gegenüber Explora und müssen daher frei von Interessenkonflikten sein, die ihre Fähigkeit, im Interesse von Explora zu handeln, beeinträchtigen könnten.

Die Situationen für Interessenkonflikte können sehr unterschiedlich sein. Die Mitarbeiter sollten jeden tatsächlichen oder scheinbaren Interessenkonflikt vermeiden, so z.B.:

- Die Mitarbeiter haben jegliche Handlungen zu unterlassen oder sich selbst einer Interessenslage auszusetzen, die eine objektive und effiziente Arbeit gegenüber Explora erschwert,
- Die Mitarbeiter müssen fair und objektiv handeln, wenn sie im Namen von Explora Geschäfte mit Dritten abwickeln, ohne Bevorzugung oder Präferenzen, die auf persönlichen Erwägungen beruhen,
- Während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses mit Explora wird von den Mitarbeitern erwartet, dass sie die Interessen von Explora über ihre eigenen Geschäftsinteressen stellen und sich nicht an Aktivitäten beteiligen, die mit den aktuellen oder geplanten Produkten oder Dienstleistungen von Explora konkurrieren, und
- Die Mitarbeiter sollten keine wesentlichen Anteile an Unternehmen besitzen, die mit Explora Geschäfte machen oder machen wollen. Die Mitarbeiter sollten auch die Herbeiführung anderer Situationen vermeiden, die zu Interessenkonflikten führen könnten.

Die persönlichen Beziehungen eines Mitarbeiters können zu einem Interessenkonflikt führen, wenn sie sich in unangemessener Weise auf die Handlungen eines Mitarbeiters im Rahmen seiner Tätigkeit für Explora auswirken. Besondere Vorsicht



ist geboten, wenn geschäftliche Entscheidungen getroffen werden, die Familienmitglieder oder persönliche Beziehungen betreffen.

Interessenkonflikte können auch auftreten, wenn Mitarbeiter Geschenke, Bewirtung, Zahlungen, Darlehen, Dienstleistungen oder jegliche Form der Vergütung von Lieferanten, Kunden, Konkurrenten oder anderen, die mit Axplora Geschäfte machen, erbitten oder annehmen. Geschenke dürfen nur dann angenommen werden, wenn sie einen geringen Wert haben, nicht aus Bargeld oder Bargeldäquivalenten bestehen, im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs gegeben oder entgegengenommen werden und keinen Einfluss auf Geschäftsentscheidungen haben.

Interessenkonflikte können auch ohne Absicht entstehen. In diesem Zusammenhang sollten sich die Mitarbeiter eines potenziellen Konflikts bewusst sein, denn eine frühzeitige Identifizierung und Offenlegung ermöglicht es uns, um Konflikte zu lösen, bevor Probleme entstehen.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, jeden aktuellen oder potenziellen Interessenkonflikt so schnell wie möglich zu melden.

Axplora verpflichtet sich zur vollständigen Einhaltung aller geltenden Kartell- und Wettbewerbsgesetze.

3.2 Wettbewerbs- und Kartellrecht

Das Wettbewerbs- und Kartellrecht fördert den fairen Wettbewerb, indem es wettbewerbswidriges Verhalten, das zu einer Einschränkung des Wettbewerbs führt, ungerechtfertigte Preisdiskriminierung oder andere geschäftliche Verhaltensweisen verbietet, die das Ziel oder die Wirkung haben, den Wettbewerb zu verhindern, einzuschränken oder zu verzerren.

Axplora verpflichtet sich zur vollständigen Einhaltung aller geltenden Kartell- und Wettbewerbsgesetze.

Jeder Mitarbeiter ist dafür verantwortlich, mit Kunden, Lieferanten, Konkurrenten und anderen Dritten fair umzugehen und sich keine unlauteren Vorteile durch Praktiken zu verschaffen, die gegen das Wettbewerbs- und Kartellrecht verstoßen. Insbesondere dürfen die Mitarbeiter kein wettbewerbswidriges Verhalten an den Tag legen, einschließlich:

- Absprachen mit Wettbewerbern über: Preiserhöhungen, -senkungen oder -stabilisierungen; Boykott oder Verweigerung von Geschäften mit bestimmten Kunden oder Lieferanten; Verringerung der Produktion von Dienstleistungen; Aufteilung von Kunden, Dienstleistungen oder geografischen Gebieten; oder Abstimmung mit Wettbewerbern in Bezug auf Löhne und Sozialleistungen (außer im gesetzlich zulässigen Rahmen); und
- Austausch von wettbewerbssensiblen Informationen mit Wettbewerbern oder Erörterung derselben bei Branchentreffen.

Die Wettbewerbs- und Kartellgesetze sind komplex und die Folgen eines Verstoßes gegen diese Gesetze sind schwerwiegend. Die Mitarbeiter sollten bei Branchentreffen und Fachmessen besonders vorsichtig sein, um den Anschein wettbewerbswidrigen Verhaltens zu vermeiden. Falls Mitarbeiter Zweifel daran haben, ob ein bestimmtes Verhalten wettbewerbswidrig sein könnte, sollten sie unverzüglich ihren Vorgesetzten oder einen Vertreter der Rechtsabteilung von Axplora konsultieren.



3.3 Kampf gegen Bestechung und Korruption

Axplora duldet unter keinen Umständen irgendeine Form von Korruption oder Bestechung. Axplora führt seine Geschäfte ehrlich und transparent und versucht nicht, unzulässigen Einfluss auf Einzelpersonen oder Unternehmen auszuüben. Zu diesem Zweck sind Bestechungsgelder, betrügerisches Verhalten, illegale Zahlungen und alle anderen Angebote von Wertgegenständen, die einen Amtsträger, einen Kunden oder eine andere relevante dritte Partei unangemessen beeinflussen oder einen unangemessenen Vorteil verschaffen könnten, streng verboten. Es ist wichtig, dass diejenigen, mit denen Axplora verbunden oder in Kontakt steht, unparteiische und objektive Entscheidungen ohne unzulässige Einflussnahme treffen.

Als weltweit tätiges Unternehmen unterliegt Axplora den nationalen und internationalen Gesetzen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, die das Anbieten oder die Zahlung von Bestechungsgeldern an Regierungsbeamte sowie sonstigen Amtsträgern (einschließlich aller Beamten oder Angestellten einer Regierung, einer Regierungsbehörde oder einer öffentlichen internationalen Organisation, aller Personen, die im Namen einer Regierung handeln, oder aller Kandidaten für ein politisches Amt), staatliche Unternehmen und private Parteien (z.B. Konkurrenten, Lieferanten, Auftragnehmer, Kunden oder Vertreter) unter Strafe stellen. Zu diesen Gesetzen gehören u.a. der U.S. Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) und andere nationale Gesetze zur Umsetzung des OECD-Übereinkommens von 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (zusammen "Anti-Korruptionsgesetze").

Unternehmen und Einzelpersonen, die sich an korrupten Praktiken beteiligen, können mit zivil-

und strafrechtlichen Sanktionen belegt werden. Aufgrund der extraterritorialen Anwendung der meisten Antikorruptionsgesetze können korrupte Praktiken, die in einem Land begangen werden, nicht nur in diesem Land, sondern auch in anderen Ländern zivil- und strafrechtlich verfolgt werden. Korrupte Praktiken bergen die Gefahr, dass die Täter erhebliche nachteilige geschäftliche Folgen haben und ihren Ruf ernsthaft schädigen.

Die Mitarbeiter müssen daher alle anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze einhalten.

Insbesondere dürfen Mitarbeiter weder direkt noch indirekt (über Dritte, wie z. B. Bevollmächtigte, Vertriebshändler oder Auftragnehmer) einer Person etwas von Wert (einschließlich Geld, Waren, Bewirtung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Reisen, immaterielle Vorteile, wie z. B. ein besseres Ansehen, Geschenke oder andere Gegenstände von Wert, egal wie gering) anbieten, sich anbieten lassen, versprechen oder genehmigen, um diese oder eine andere Person zu veranlassen, eine Funktion oder Tätigkeit in unzulässiger Weise auszuüben, sie in unzulässiger Weise zu beeinflussen oder in unzulässiger Weise ein Geschäft oder einen anderen Vorteil zu erhalten oder zu behalten. Mitarbeiter dürfen nicht auf Aufforderungen mit demselben Ziel reagieren.

Mitarbeiter dürfen sich auch nicht an Vermittlungszahlungen beteiligen (d. h. Zahlungen an Amtsträger oder sonstige Beamte, um Routine-tätigkeiten zu beschleunigen). Unabhängig davon, ob solche sogenannten „Schmiergeldzahlungen“ in bestimmten Teilen der Welt Routine sind, werden sie von Axplora nicht toleriert und können zu Verstößen gegen die Antikorruptionsgesetze führen.

Beim Umgang mit Personen oder Unternehmen, die im Namen von Axplora handeln, einschließlich Geschäftspartnern, sind die Mitarbeiter angehalten, diese Beziehungen sorgfältig zu überwachen und auf Warnzeichen für mögliche Korruption ihrerseits achten.

Mitarbeiter, die Anzeichen für potenzielle Korruption entdecken, haben diese unverzüglich zu melden.



Die Mitarbeiter müssen alle anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze einhalten.

3.4 Sanktionen und Exportkontrollen

Axplora ist ein globales Unternehmen mit bedeutenden Aktivitäten auf der ganzen Welt und verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden Sanktions- und Exportkontrollgesetze und -vorschriften.

Um die nationale Sicherheit und außenpolitische Interessen zu fördern, erlassen Staaten Sanktionsregelungen und kontrollieren den grenzüberschreitenden Verkehr von Geld, Waren, Dienstleistungen, Software und Technologie.

Sanktionen können sich gegen Länder als Ganzes, gegen bestimmte Regionen innerhalb eines Landes, gegen aufgelistete natürliche oder juristische Personen oder Organisationen oder gegen bestimmte Aktivitäten in Bezug auf solche Länder, Gebiete, natürliche oder juristische Personen oder Organisationen richten.

Ausfuhrkontrollen machen die Ausfuhr, den Transfer und die Wiederausfuhr bestimmter Güter wie Waren, Software oder Technologie von einer Ge-

nehmigungspflicht abhängig. Ob eine Ausfuhrerlaubnis erforderlich ist, hängt in erster Linie von drei Faktoren ab: (1) die Sensibilität des Gutes; (2) das Land, in das das Gut exportiert, transferiert oder reexportiert wird; und (3) die beabsichtigte Endverwendung und der Endnutzer des Gutes.

Die Nichteinhaltung geltender Sanktionen und Exportkontrollen kann zu schwerwiegenden strafrechtlichen, finanziellen und rufschädigenden Konsequenzen führen, nicht nur für die betroffenen Axplora-Mitarbeiter, sondern auch für Axplora selbst. Axplora erwartet von ihren Mitarbeitern und allen anderen Dritten, die in ihrem Namen handeln, dass sie alle geltenden Sanktions- und Exportkontrollgesetze und -vorschriften strikt einhalten, wenn sie sich am internationalen Handel beteiligen und dabei Waren, Gelder, Software oder Technologie transferieren.

Alle Fragen, Probleme oder Bedenken hinsichtlich der Einhaltung von Sanktionen oder Exportkontrollen oder alle Informationen oder Kenntnisse über ein Verhalten, das gegen diese Anweisungen verstößt, sollten der Rechtsabteilung vorgelegt werden.



3.5 Anti-Geldwäsche

Axplora arbeitet mit seriösen Dritten mit ordnungsgemäßer Geschäftspraxis zusammen. Um die Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zu gewährleisten, befolgen wir alle anwendbaren Gesetze in diesem Bereich.

Wir vermindern das Risiko der Geldwäsche, indem wir sicherstellen, dass wir unsere Kunden und Geschäftspartner kennen und ihre Geschäfte und Geschäftsabläufe verstehen. Dazu gehört auch, dass wir bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen eine Sorgfaltsprüfung durchführen (siehe Abschnitt 3.6) und diese Beziehungen überwachen.

Insbesondere müssen die Mitarbeiter auf alle "roten Fahnen" aufmerksam gemacht werden, die in Bezug auf Kunden und Geschäftspartner auftauchen können, z. B. Schwierigkeiten bei der Feststellung ihrer Identität (oder der Identität ihrer Eigentümer oder Kontrolleure), Verbindungen zu risikoreichen Gerichtsbarkeiten, unerwartete Änderungen in der Art ihres Geschäfts oder Betriebs, ungewöhnliche Handelsbedingungen oder Änderungen der Bedingungen in letzter Minute, unübliche Quellen oder Zahlungsmittel oder negative Medienberichte.

Die Mitarbeiter sind dafür verantwortlich, alle relevanten Informationen und/oder Verdachtsmomente zu melden.



Von den Lieferanten von Axplora wird außerdem erwartet, dass sie den Verhaltenskodex für Lieferanten von Axplora und alle geltenden Gesetze und Vorschriften, einschließlich der oben erwähnten Antikorruptionsgesetze, einhalten.

3.6 Geschäftspartner

Axplora ist bestrebt, die soziale Verantwortung in seiner gesamten Wertschöpfungskette zu fördern und zu unterstützen. Aus diesem Grund bevorzugt Axplora Geschäftspartner (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Drittlieferanten, Vertreter oder Agenten), deren ethische, soziale und ökologische Standards mit den eigenen Standards von Axplora übereinstimmen.

Die Geschäftspartner werden nach einer angemessenen risikobasierten Due-Diligence-Prüfung sorgfältig ausgewählt.

Von den Lieferanten von Axplora wird außerdem erwartet, dass sie den Verhaltenskodex für Lieferanten von Axplora und alle geltenden Gesetze und Vorschriften, einschließlich der oben erwähnten Antikorruptionsgesetze, einhalten.

Axplora wird jedem gemeldeten Fall von Nichteinhaltung situativ nachgehen. Die Vereinbarungen, die die Beziehung zu jedem einzelnen Geschäftspartner regeln, enthalten so weit wie möglich Klauseln, die es Axplora ermöglichen, die Geschäftsbeziehung im Falle der Nichteinhaltung dieses Kodex, der Axplora-Richtlinien oder der geltenden Gesetze oder Vorschriften, einschließlich der Anti-Korruptionsgesetze, zu beenden.

3.7 Privatsphäre und Datenschutz

Axplora ist bestrebt, die Erwartungen seiner Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten und anderer Geschäftspartner in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre in angemessener Weise zu schützen und kommt Auskunftersuchen entsprechend geltender Gesetzgebung nach. Axplora behandelt die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten (d.h. Informationen, die eine Person direkt oder indirekt identifizieren) vertraulich und verpflichtet sich, personenbezogene Daten jederzeit nur in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen zu sammeln, zu verwenden, aufzubewahren, offenzulegen und anderweitig zu verarbeiten.

Axplora verfügt über Richtlinien und Verfahren für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit seinen Geschäftsaktivitäten. Auf hohem Niveau werden personenbezogene Daten (i) auf rechtmäßige, ordnungsgemäße, transparente und sichere Weise verarbeitet; (ii) nur von Mitarbeitern verarbeitet, die die personenbezogenen Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen; (iii) nur erhoben und verarbeitet, wenn dies für einen bestimmten Zweck erforderlich ist und danach sicher gelöscht; und (iv) korrekt und auf dem neuesten Stand gehalten. In einigen Rechtsordnungen gibt es Beschränkungen für die internationale Übermittlung personenbezogener Daten oder die Erfassung bestimmter Kategorien sensibler oder besonderer Daten, für die eine Zustimmung erforderlich sein kann. Axplora stellt die Einhaltung der obigen Verpflichtungen sicher.

In einigen Rechtsordnungen muss eine "Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten" innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden der Verletzung gemeldet werden. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass jeder offensichtliche oder vermutete Verlust, Diebstahl, unbefugte Zugriff, Missbrauch, jede Beschädigung oder Zerstörung von Aufzeichnungen mit personenbezogenen Daten (ob in elektronischer Form oder in Papierform) unverzüglich gemeldet wird. ●

4.

AXPLORA- VERMÖGEN



4.1 Korrekte Geschäftsbücher und Aufzeichnungen

In den Büchern, Aufzeichnungen und Konten von Axplora dürfen keine falschen oder irreführenden Eintragungen oder Auslassungen von Tatsachen vorgenommen werden, egal aus welchem Grund. Axplora stellt sicher, dass Bücher, Aufzeichnungen und Konten in ordnungsgemäßem Umfang geführt werden, die alle Transaktionen, Verfügungen über Vermögenswerte und andere Ereignisse genau wiedergeben.

Die Mitarbeiter müssen Informationen unverzüglich genau und zutreffend aufzeichnen, die Sicherheit und Vertraulichkeit aller Aufzeichnungen wahren, Aufzeichnungen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften (einschließlich der guten Herstellungspraxis) und den Richtlinien von Axplora aufbewahren und solche Aufzeichnungen nur in Übereinstimmung mit den geltenden Axplora-Richtlinien zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen vernichten.

Axplora verfügt über Richtlinien und Verfahren, einschließlich angemessener interner Kontrollen, die hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die Geschäftsführung alle Transaktionen in Kenntnis und Übereinstimmung mit den Axplora-Richtlinien steuert und dass die Bücher, Aufzeichnungen und Konten korrekt und vollständig sind und Korruption nicht verschleiert oder verdeckt wird.

Es dürfen keine Zahlungen im Namen von Axplora genehmigt oder getätigt werden, bei denen die Absicht oder das Bewusstsein besteht, dass ein Teil oder die Gesamtheit der Zahlung für einen anderen als den in den Zahlungsbelegen beschriebenen Zweck verwendet werden soll.



Mitarbeiter, die Bedenken hinsichtlich fragwürdiger Buchhaltung, interner Buchhaltungskontrollen oder Rechnungsprüfungsangelegenheiten in Bezug auf Explora haben, sollten diese Bedenken unverzüglich ihrem Vorgesetzten oder einem Vertreter der Rechtsabteilung von Explora melden. Solche Bedenken können sein:

- Betrug oder sonstiges schädigendes Verhalten bei der Erstellung, Bewertung, Überprüfung oder Prüfung von Explora-Abschlüssen;
- Betrug oder sonstiges schädigendes Verhalten bei der Aufzeichnung und Führung der Finanzunterlagen von Explora;
- Unzulänglichkeiten oder Nichteinhaltung der internen Buchführungskontrollen von Explora;
- Falsche Angaben oder falsche Erklärungen gegenüber einem leitenden Mitarbeiter oder Buchhalter in allen Belangen der Finanzunterlagen, Finanzberichten oder Prüfungsberichten von Explora; oder
- Abweichung von der vollständigen und ordnungsgemäßen Berichterstattung über die finanzielle Lage von Explora.



Explora stellt sicher, dass Bücher, Aufzeichnungen und Konten in ordnungsgemäßem Umfang geführt werden, die alle Transaktionen, Verfügungen über Vermögenswerte und andere Ereignisse genau wiedergeben.

4.2 Verwendung und Schutz von vertraulichen Informationen und Geschäftsvermögen, Geschäftsgeheimnissen und geistigem Eigentum von Axplora

Axplora ist verpflichtet, vertrauliche Informationen und das Geschäftsvermögen des Unternehmens zu schützen und sorgfältig zu behandeln. Die Mitarbeiter sollten auch sicherstellen, dass die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen und sensiblen Informationen gewahrt wird.

Axplora verfügt zusätzlich über den Schutz zur Wahrung ihres Rechts am geistigen Eigentum. Axploras Recht am geistigen Eigentum ist entscheidend für den Schutz ihrer Produktinnovationen und Ideen. Axplora hält sich an die Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums sowie an die Rechte zum Schutz der eigenen und fremden Marken, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Patente und andere Formen des geistigen Eigentums.

Alle Informationen, die sich auf das Geschäft von Axplora beziehen und mit denen die Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit in Berührung kommen, stehen im ausschließlichen Eigentum von Axplora. Beispiele hierfür sind Geschäftsgeheimnisse und nicht-öffentliche Informationen über: Axploras Geschäftsvermögen, Axploras Gewinne, Technologie, Geschäftspläne und Strategien, geistiges Eigentum und Kunden.

Mitarbeiter von Axplora, die in vertrauliche Informationen oder Geschäftsgeheimnisse eingeweiht sind, dürfen solche Informationen und Geschäftsgegenstände nur für legitime und rechtmäßige Geschäftszwecke verwenden.

Den Mitarbeitern ist es nicht gestattet, solche Informationen an Dritte weiterzugeben (einschließlich Freunde und Familienangehörige der Mitarbeiter). Die Mitarbeiter sind zur Vertraulichkeit verpflichtet, auch wenn keine formelle Geheimhaltungspflicht besteht. Die Mitarbeiter sind dazu sowohl während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses mit Axplora als auch nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses verpflichtet.

Die Mitarbeiter sollten alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um sensible Geschäftsinformationen und Betriebsgeheimnisse zu sichern und zu schützen, um Missbrauch jeglicher Art zu verhindern. Die Mitarbeiter sollten Vorsicht walten lassen, wenn sie vertrauliche Informationen von Axplora in der Öffentlichkeit besprechen und sie sollten es vermeiden, vertrauliche Dokumente an öffentlichen Orten zu lesen. ●

Die Mitarbeiter sollten alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um sensible Geschäftsinformationen und Betriebsgeheimnisse zu sichern und zu schützen, um Missbrauch jeglicher Art zu verhindern.



Melden Sie sich zu Wort

Sie haben Fragen?

Sie möchten ein Anliegen vorbringen?

compliance@axplora.com

oder

axplora.integrityline.app

oder

Ihr Vorgesetzter,
Personalabteilung
oder Rechtsabteilung

oder

Axplora
Leiter der Rechtsabteilung
39 rue Saint Jean de Dieu
69007, Lyon, Frankreich



Reliable partner.
Agile explorer.



compliance@axplora.com

Code of Business Conduct - 2023 - V. 1.0



follow us



axplora.com